

Regionsleitlinien

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 20.05.2017)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Mit den Regionsleitlinien beschreibt der NWVV die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der Regionen.
- 1.2 Die Regionen können ergänzend zu diesen Leitlinien und den Ordnungen des NWVV eigene weiterführende Bestimmungen erlassen (insbesondere eine Geschäftsordnung). Im Fall von Widersprüchen mit den Regionsleitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten. Eine Regions-Geschäftsordnung o.ä. ist der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Regionen haben das Anrecht, ihre Geschäftsordnung vom NWVV-Vorstand auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in diesen Leitlinien dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum Regionstag.

§ 2

Aufgaben der Regionen

Die Arbeit der Regionen ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten. Die Region hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der Region, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
- b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
- c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
- d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine dieser Region gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der Region,
- e) Öffentlichkeitsarbeit auf Regionsebene,
- f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
- g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Kreismeisterschaften,
- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der Region,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.
- k) Absetzen der Meldungen gem. Terminliste für die Regionen (Anlage 1).

§ 3

Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der Regionen sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.

- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 wird den Regionen empfohlen, folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Freizeitsportausschuss,
 - e) Schulsportausschuss.

- 3.3 Die Bildung weiterer Ausschüsse oder Kommissionen liegt im Ermessen der jeweiligen Region.

§ 4

Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ einer jeden Region ist der Regionstag. Der Regionstag findet mindestens alle 2 Jahre statt.

- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der Region oder auf der offiziellen Homepage des NWVV bekannt zu geben.

- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.

- 4.4 Dem Regionstag gehören an
 - a) die Mitglieder des Regionsvorstands,
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine dieser Region.

- 4.5 Stimmrecht
 - 4.5.1 Die Mitglieder des Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
 - 4.5.2 Den Mitgliedsvereinen ist gemäß Satzung des NWVV § 5.2.4 jeweils mindestens eine Grundstimme zu gewähren. Weiteres regeln die Regionen in ihren Geschäftsordnungen.
 - 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
 - 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.

- 4.6 Dem Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,

- c) Entlastung des Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des Regionsvorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den Regionsvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Region,
 - h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr,
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.7 Anträge zum Regionstag können vom Vorstand der Region, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand der Region eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8 Alle Unterlagen für den Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der Geschäftsstelle des NWVV zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

§ 5 Außerordentlicher Regionstag

- 5.1 Der Vorstand einer Region kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Vorstand einer Region einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand dieser Region - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Vorstand dieser Region hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6 Regionsvorstand

- 6.1 Der Vorstand einer Region wird vom Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die zulässige Dauer einer Wahlperiode beträgt bis zu 2 Jahren. Weiteres regeln die Regionen in ihren Geschäftsordnungen.
- 6.2 Der Vorstand einer Region sollte sich aus folgenden Funktionsträgern zusammensetzen:
- a) Regionsvorsitzender,
 - b) ein (oder mehrere) Stellvertretende/r Regionsvorsitzende/r,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Spielwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Schiedsrichterwart,
 - h) Freizeitsportwart,
 - i) Schulsportwart,
 - j) Pressewart.

Die Schaffung weiterer Vorstandspositionen (Beachwart, Lehrwart etc.) liegt im Ermessen der jeweiligen Region.

6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

6.3.1 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die Region nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem 2. Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die Region nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine seiner Region und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen seiner Region auf der Bezirkskonferenz, zu der seine Region geografisch gehört..

6.3.2 2. Vorsitzender

- a) Der/Die stellvertretende/n Regionsvorsitzende/n vertritt/vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.

- b) Er/Sie übernimmt/übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

6.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der Region und verwaltet das Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der Verbandsfinanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.01. des Folgejahres an die Geschäftsstelle des NWVV weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der Region.

6.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der Region.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der Region oder auf der offiziellen Homepage des NWVV.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands im Verbandsadministrationssystem SAMS zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der Geschäftsstelle des NWVV.

6.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf Regionsebene.
- b) Er vertritt die Region im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf Regionsebene, sofern durch die Verbandsspielordnung oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die Region im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen seiner Region (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die Geschäftsstelle des NWVV.

6.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der Region mit Meisterschaften, Jugendrunden und ggf. Pokalturnieren.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die Region im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

6.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der Region Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die Region im Verbandsadministrations-system SAMS.
- c) Er vertritt die Region auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden/Freizeitligen auf Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der Region durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der Region.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der Region bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.

- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der Region.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Verbandsebene sowie zu den Pressewarten anderer Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.

§ 7 Finanzen

- 7.1 **Eigenständige Haushaltsführung der Regionen**
Die Regionen führen einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Verbandsfinanzordnung.
- 7.2 **Regionskonto**
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führen die Regionen eigene Bankkonten. Weitere Einzelheiten wie Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung regelt § 5.3 der Verbandsfinanzordnung.
- 7.3 **Gemeinsamer Kontenrahmen**
Die Einnahmen und Ausgaben der Regionen sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gliedern.
 - a) **Einnahmen**
 - Mitgliedsbeiträge
 - NWVV-Zuschüsse
 - KSB-Zuschüsse
 - Lehrgangsgebühren
 - Geldstrafen
 - sonstige Einnahmen (ggf. differenzieren)
 - b) **Ausgaben**
 - Sitzungskosten
 - Reisekosten
 - Verwaltungskosten
 - Jugendförderung
 - Spielbetriebskosten
 - Lehrgangsmaßnahmen
 - sonstige Kosten (ggf. differenzieren)
- 7.4 **Haushaltsjahr**
Die Satzung des NWVV legt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr fest (1.1.-31.12.). Dies gilt auch für die Regionen (vgl. Verbandsfinanzordnung § 4.4).

- 7.5 **Haushaltsplan**
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Verbandsfinanzordnung.
- 7.6 **Jahresabschluss**
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Verbandsfinanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Verbandsfinanzordnung).
- 7.7 **Kassenprüfung**
Für die Kassenprüfung gilt in analoger Anwendung § 12 der Verbandsfinanzordnung.
- 7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die Verbandsfinanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).
- 7.9 Die Höhe der Beiträge, die eine Region von ihren Mitgliedsvereinen erhebt sowie die Form der Beitragserhebung regelt jede Region selbstständig in ihrer Geschäftsordnung.
- 7.10 Die Regionen können zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Zuschuss aus dem NWVV-Haushalt erhalten. Höhe und Form der Zuschussgewährung werden vom Präsidium festgelegt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Regionsleitlinien beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Regionsleitlinien wurden vom NVV-Verbandstag am 23.06.2007, 21.05.2011, 01.06.2013 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 verabschiedet.